

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den MÜNCHNER AUFBAUPLAN

(Stand: 01.01.2003. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie im Internet unter [www.mk-ag.de/online-service/formulare.cfm](http://www.mk-ag.de/online-service/formulare.cfm))

## Geltungsbereich dieser Allgemeinen Bestimmungen:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der MÜNCHNER KAPITALANLAGE AG (MK). Die MK kann daneben für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen verwenden, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten.

- MK LUX CLASSIC PLUS, Anteilklasse A, auf EUR lautend (1,5% Verwaltungsvergütung)
- MK LUX CLASSIC PLUS, Anteilklasse B, auf EUR lautend (1,0% Verwaltungsvergütung)

## Was müssen Sie über den MÜNCHNER AUFBAUPLAN wissen?

### 1. Antragstellung

Der Anleger stellt durch die Unterzeichnung des ausgefüllten MK Antragsformulars den Antrag auf Erwerb und Verwaltung von MK Fondsanteilen bzw. Anteilen an Fonds\* bzw. Teilfonds\* der Tochtergesellschaft MK LUXINVEST S. A. Der Anleger kann in einem oder auch mehreren Fonds gleichzeitig anlegen. Er hat nur anzugeben, wie die Einzahlung(en) prozentual auf die einzelnen Fonds verteilt werden soll(en).

Der ausgefüllte Antrag ist – wie alle den MÜNCHNER AUFBAUPLAN betreffenden Unterlagen und Anfragen – an die MÜNCHNER KAPITALANLAGE AG einzusenden.

Bei regelmäßigen Zahlungen ist die Aufteilung bis auf maximal drei Fonds innerhalb eines Depots gleichzeitig möglich, ebenso bei Einmal-Anlagebeträgen. Bei Einmal-Anlagebeträgen ab EUR 5.000,- ist eine Fondsaufteilung bis auf maximal sechs Fonds darstellbar.

Die MK teilt dem Anleger die Annahme des Antrages durch Überblendung einer Abrechnung mit, sobald die erste Einzahlung geleistet wurde.

Der Abschlussvermittler ist nicht berechtigt, die Annahme, Ablehnung oder Änderung des Antrages zu vereinbaren.

## Bezüglich der Durchführung von Depotaufträgen gilt:

■ Regelung bis einschließlich 31.03.2003

### a) Schriftliche Aufträge

Die Durchführung eines Auftrags oder einer Umschichtung erfolgt in der Regel am gleichen Tag, wenn die schriftliche Nachricht bis 12:00 Uhr bei der MK mit eigenhändiger Unterschrift des/der Verfügungsberechtigten vorliegt.

### b) Besonderheiten bei Aufträgen per Telefax:

- Eine taggeliche Ausführung kann im Regelfall nur gewährleistet werden, wenn der Auftrag unter der Fax-Nummer der Abteilung Kundenservice eingeht (+49 (0)89 5 14 92-139).
- Auszahlungserlöse werden nur auf ein inländisches Konto des Depotinhabers überwiesen.
- Bei Liquidationen über einen Gegenwert von EUR 25.000,- erfolgt die Auszahlung des Verkaufserlöses erst, nachdem uns der Auftrag im Original mit deutlichem Vermerk „Fax-Bestätigung“ vorliegt.

### c) Besondere Abwicklung bei Depotorders, die – ganz oder teilweise – Dachfonds betreffen

- Umschichtungen, Teilverkäufe, Totalverkäufe  
Sofort auf entsprechenden Kundenorders ein Dachfonds als Ausgangs- bzw. Zielfonds angegeben ist, erfolgt die Abrechnung des gesamten Vorgangs zeitverzögert erst zu den Preisen des darauf folgenden Abrechnungstages.
- Käufe  
Soweit Einzahlungen ganz oder teilweise Anteilskäufe von Dachfonds betreffen, erfolgt die gesamte Abrechnung grundsätzlich am Tag des Zahlungseingangs, spätestens zu den Preisen des folgenden Wertmittertagestages.

Regelmäßige Geschäftsvorgänge mit Dachfonds-Beteiligung wie Lastschriftzinzüge, Abhebungspläne und Vario-Switch-Pläne werden weiterhin regulär zu den vereinbarten Ausführungsterminen abgerechnet.

■ Regelung ab 01.04.2003

### a) Schriftliche Aufträge

Die Durchführung eines Auftrags oder einer Umschichtung erfolgt in der Regel am Folgetag, wenn die schriftliche Nachricht bis 12:00 Uhr der MK mit eigenhändiger Unterschrift des/der Verfügungsberechtigten vorliegt.

### b) Besonderheiten bei Aufträgen per Telefax:

- Eine Ausführung am Folgetag kann im Regelfall nur gewährleistet werden, wenn der Auftrag unter der Fax-Nummer der Abteilung Kundenservice eingeht (+49 (0)89 5 14 92-139).
- Auszahlungserlöse werden nur auf ein inländisches Konto des Depotinhabers überwiesen.
- Bei Liquidationen über einen Gegenwert von EUR 25.000,- erfolgt die Auszahlung des Verkaufserlöses erst, nachdem uns der Auftrag im Original mit deutlichem Vermerk „Fax-Bestätigung“ vorliegt.

### c) Regelmäßige Geschäftsvorgänge:

Regelmäßige Geschäftsvorgänge wie Lastschriftzinzüge, Abhebungspläne und Vario-Switch-Pläne werden zu den regulär vereinbarten Ausführungsterminen abgerechnet.

\*) Zur Zeit werden folgende Fonds/Teilfonds der MK LUXINVEST S. A. innerhalb des MÜNCHNER AUFBAUPLANS geführt:

- Fonds: INDEX INVEST
- Teilfonds: - INDEX INVEST EURO STOXX 50<sup>SM</sup>
- Fonds: MK LUX
- Teilfonds: - MK LUX VARIOGELD
- MK LUX EURORENT, Anteilklasse A (thesaurierend)
- MK LUX EURORENT, Anteilklasse B (ausschüttend)

## 2. Zahlungswege

Zur Eröffnung eines Depots im Rahmen des MÜNCHNER AUFBAUPLANS ist grundsätzlich unmittelbar nach Antragsstellung entweder eine Einzahlung von mindestens EUR 1.500,- und/oder im Falle von regelmäßigen Zahlungen mindestens EUR 50,- erforderlich. Für freiwillige Einzahlungen auf Depots zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen werden auch niedrigere Beträge gemäß den Bedingungen in Ziffer 5 c akzeptiert.

Ausgenommen von diesen Mindestanforderungen sind Anlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz, für die jeweils die nach dem Gesetz zulässigen Anlagebeträge akzeptiert werden.

Zahlungen an die MÜNCHNER KAPITALANLAGE AG erfolgen durch

- Lastschriftinzug durch die MK für regelmäßige Folgezahlungen,
- Überweisung auf das Kundeneinzahlungskonto der MK, Nummer 700091 08 bei der Deutschen Bundesbank Filiale München, BLZ 70000000,
- Bareinzahlung bei allen Banken, Sparkassen und Postämtern auf das Kundeneinzahlungskonto der MK, Nummer 700091 08 bei der Deutschen Bundesbank Filiale München, BLZ 70000000,
- Verrechnungsscheck (ausgestellt auf die MÜNCHNER KAPITALANLAGE AG).

Folgezahlungen an die MK in Form von Verrechnungsschecks, Überweisungen und Bareinzahlungen sind stets unter Angabe des vollständigen Namens, der Depotnummer und des Aufteilungsverhältnisses vorzunehmen.

Im Rahmen des MÜNCHNER AUFBAUPLANS nimmt die MK die Zahlung des Anlegers entgegen und verwendet sie zum Erwerb von Fondsanteilen in dem vom Anleger gewünschten Verhältnis. Soweit der Vermerk über den Aufteilungsschlüssel fehlt, wird die Zahlung im zuletzt angegebenen Verhältnis angelegt.

Bitte beachten Sie: Bei Überweisungen können wir individuelle Angaben zur Fondsaufteilung erst ab einer Einzahlungshöhe von EUR 500,- berücksichtigen.

Abschlussvermittler sind nicht berechtigt, Bargeld oder Verrechnungsschecks entgegenzunehmen.

## 3. Kosten der Anlage

Die Aufträge werden zum jeweiligen Anteilwert zuzüglich des entsprechenden Ausgabeaufschlages nach effektivem Geldeingang abgerechnet. Bei Erreichen entsprechender Bruttoanlagebeträge der einzelnen Fonds gelten für Folgezahlungen im Rahmen des MÜNCHNER AUFBAUPLANS Ermäßigungen entsprechend dem Verkaufsprospekt.

Für jedes für den Anleger zu führende Depot im Rahmen des MÜNCHNER AUFBAUPLANS erhebt die MK eine jährliche Depotgebühr von EUR 19,20 (VWL-Depots EUR 9,60). Sie wird am letzten Arbeitstag des Kalenderjahres fällig, im Falle der unterjährigen Auflösung spätestens mit Auflösung. Bei einer unterjährigen Depotöffnung oder -auflösung wird die Depotgebühr für die Bestandsmonate berechnet. Die MK kann Ersatz aller im Zusammenhang mit der Depotführung entstehenden Nebenkosten verlangen, z.B. Kosten für Porti, Ferngespräche, Fernschreiben, Telefaxe, Telegramme und Versicherung sowie Gebühren für mehr als sechsmalige Umschichtungen innerhalb eines Jahres (Ausnahme: Dauerumschichtungen innerhalb von Umschichtungsplänen). Ferner behält sich die MK vor, für besonders arbeitsintensive Vorgänge (z.B. Einlieferung effektiver Stücke, Überträge an externe Stellen etc.) nach dem Aufwand bemessene Gebühren zu erheben. Der Einfachheit und Kostenersparnis halber erklären sich die Anleger damit einverstanden, dass diese Gebühren durch Veräußerung von Anteilen bzw. Bruchteilrechten aus dem Gemeinschaftsdepot oder von Anteilen bzw. Bruchteilrechten aus dem Depot des jeweiligen Depotinhabers erhoben werden. Die MÜNCHNER KAPITALANLAGE AG ist berechtigt, diese Kosten unter Berücksichtigung ihrer Kosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) jeweils neu festzulegen.

Soweit gesetzliche Abgaben auf Kosten entstehen, die mit der Verwahrung und Verwaltung des Sondervermögens in Zusammenhang stehen, werden diese dem Anleger weiter berechnet.

## 4. Rechte und Pflichten des Depotinhabers

### a) Willenserklärungen des Kunden

Sämtliche Willenserklärungen des Kunden gegenüber der MK bedürfen der Schriftform. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der MK gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

### b) Urkunden/Nachweise

Urkunden und sonstige Nachweise sind der MK in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der MK in deutscher Übersetzung vorzulegen.

### c) Bruchteilrechte

Soweit die Einzahlung das Ein- oder Mehrfache eines Anteils zum Ausgabepreis übersteigt, wird der überschreitende Betrag bis zu

drei Dezimalstellen in Bruchteilrechten von Anteilen gutgeschrieben. Für Anteilsbruchteile erwirbt der Depotinhaber Miteigentum am Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Bruchteilrechten. Hinsichtlich der Bruchteilrechte erlangt der Anteilinhaber einen schuldrechtlichen Anspruch. Die Anzahl der vom Anleger erworbenen Anteile und Bruchteilrechte von Anteilen ergibt sich aus der jeweils letzten übersandten Abrechnung.

### d) Lastschriftinzug

Lastschriftinzugsermächtigungen können jederzeit schriftlich geändert oder ganz widerrufen werden. Eine Frist von zehn Tagen vor Fälligkeit ist dabei zu beachten. Die MK ist berechtigt, fremde und eigene Gebühren, die ihr durch Lastschrift-Rückgaben entstehen, durch Veräußerung von Bruchteilrechten aus dem Gemeinschaftsdepot oder Anteilen aus dem Depot des jeweiligen Depotinhabers in entsprechender Höhe zu decken.

### e) Einspruchsfrist und Haftung

Einwendungen gegen die Richtigkeit von Abrechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen ab Zugang der Abrechnung schriftlich an die MK abgesandt werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Das Ausbleiben einer Abrechnung über die Ausführung eines Auftrages ist der MK unverzüglich innerhalb der Frist schriftlich mitzuteilen, innerhalb der die Abrechnung im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Andernfalls ist die MK von jeder Schadenshaftung befreit. Wenn die MK Aufträge für wiederkehrende oder zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuführende Zahlungen übernimmt, so haftet sie wegen der Möglichkeit unabsehbarer Schäden bei nicht rechtzeitiger Erledigung nur für grobe Fahrlässigkeit.

### f) Verfügungsgewalt

Bei gemeinschaftlichen Depots kann jeder Depotinhaber allein verfügen, es sei denn, dass eine der Depotinhaber oder alle Depotinhaber gemeinsam der MK eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Widerruf ein Depotinhaber die Einzelverfügungsberechtigung, so können beide Depotinhaber nur noch gemeinsam verfügen. Der Anleger kann jederzeit die Rechte an seinem MÜNCHNER AUFBAUPLAN-Depot und seinen Fondsanteilen durch schriftliche Vollmacht von anderen natürlichen oder juristischen Personen ausüben lassen (die Vollmachten sind durch alle Depotinhaber zu unterzeichnen) oder an den Werten eine Sicherheit bestellen.

### g) Vollmacht für den Todesfall und Verfügungsberechtigungen nach dem Tod des Depotinhabers – Vormundschafft

Für jeden MÜNCHNER AUFBAUPLAN können der oder die Inhaber Bevollmächtigte für den Todesfall benennen. Dadurch wird bei Nachweis des Todes des/der Inhaber/s (Vorlage der beglaubigten Steuerkunde) der/die Bevollmächtigte/n zur Verfügung über den MÜNCHNER AUFBAUPLAN und die im zugehörigen Depot liegenden Werte legitimiert. Eine solche Vollmachtsklärung kann vom Depotinhaber jederzeit gebührenfrei eingereicht, geändert oder widerrufen werden.

Durch die Einräumung einer derartigen Vollmacht werden jedoch keine erheblichen Verfügungen getroffen. Die Rechtsnachfolger des/der Depotinhaber/s können die Vollmacht für den Todesfall jederzeit widerrufen.

Nach dem Tod des Depotinhabers kann die MK zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentvollstreckerausweises oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen. Die MK kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentvollstreckerausweises verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die MK darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der MK bekannt war, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge von Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Dies gilt entsprechend für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflägern, Konkursverwaltern oder für ähnliche Ausweise.

### f) Unterrichtung über wesentliche Änderungen

Die der MK bekannt gegebenen Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf durch den bzw. die Depotinhaber. Der Depotinhaber hat alle für die Geschäftsbeziehungen wesentlichen Angaben (insbesondere Änderungen von Name, Anschrift, Verfügungsgewalt) der MK umgehend schriftlich und eigenhändig unterzeichnet mitzuteilen. Namensänderungen sind der MK durch Zusendung entsprechender Urkunden nachzuweisen.

### g) Kündigung des Depots/Rückzahlung

Der Depotinhaber kann jederzeit durch eigenhändige schriftliche Kündigung eine kostenlose Rücknahme der Anteile zum jeweiligen Rücknahmepreis mit Auszahlung des Erlöses verlangen. Für seine Bruchteilrechte hat der Anteilinhaber nur Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes.

### h) Datenschutz

Der Depotinhaber ist mit der automatischen Speicherung und Verarbeitung der persönlichen und sachlichen Daten einverstanden. Die MK ist berechtigt, die vermittelnden Stellen vom Inhalt der an den Depotinhaber gesandten Abrechnungen und Korrespondenz zu unterrichten, um die laufende Betreuung zu erleichtern. Dies gilt auch für die Übermittlung der Daten über das Internet. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden dabei beachtet. Die Mitarbeiter der MK und die Abschlussvermittler sind auf die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und auf das Bankgeheimnis hingewiesen worden.

### i) Pfandrecht

Der Depotinhaber räumt der MK an allen im Depot befindlichen Fondsanteilen ein Pfandrecht ein. Dieses sichert alle gegenwärtigen

tigen und künftigen Ansprüche der MK aus der Geschäftsverbindung mit dem Depotinhaber. Die MK darf nur bei einem bestehenden Sicherungsinteresse die dem Pfandrecht unterliegenden Fondsanteile zurückhalten.

#### j) **Wirksamwerden von Verlaubarungen**

Angaben des Kunden oder der Abschlussvermittler, die nicht in diesem Prospekt oder einer sonstigen offiziellen Veröffentlichung der MÜNCHNER KAPITALANLAGE AG enthalten sind, werden nur dann verbindlich, wenn sie von der Gesellschaft schriftlich bestätigt werden.

#### k) **Verwahrung und Übertragung von Anteilscheinen, andere Verwahrt**

Die MK nimmt die erworbenen Anteilscheine in Verwahrung. Verlangt der Anleger die Übertragung an ein anderes Kreditinstitut, so beendet ein solches Verlangen den Vertrag und alle damit zusammenhängenden Begünstigungen im Rahmen des MÜNCHNER AUFBAUPLANS.

### 5. Rechte und Pflichten der MK

#### a) **Posterklärung:**

Schriftstücke und Mitteilungen, die für den Kunden bestimmt sind, wird die MK mit normaler Post an den Kunden versenden.

#### b) **Stornierungen:**

Die MK kann Fehlbuchungen bis zur nächsten Jahresdepotmitteilung jederzeit rückgängig machen. Der Kunde kann nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die MK Fehlbuchungen erst nach der Jahresdepotmitteilung fest, wird sie die Fehlbuchung auf dem Depot ebenfalls rückgängig machen. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Stornierung, so wird die MK die Stornierung aufheben und den Anspruch gesondert geltend machen.

Über Stornierungen wird die MK den Kunden unverzüglich schriftlich informieren. Die Stornierung nimmt die MK rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wird.

**c) Beendigung der Geschäftsverbindung durch die MK**  
Die MK kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### 6. Vorteile des MÜNCHNER AUFBAUPLANS

Der MÜNCHNER AUFBAUPLAN wird grundsätzlich auf unbemessene Zeit ohne Verpflichtung für den Anleger geführt.

#### a) **Umschichtung**

Der Anleger kann bis zu sechsmal jährlich gebührenfrei von einem MK Fonds in einen oder mehrere andere MK Fonds zum jeweiligen Anteilwert umsteigen. Gleiches gilt für unter Ziffer 1 aufgeführte Fonds/Teilfonds der MK LUXINVEST S. A. Ein formloser, schriftlicher Auftrag für die Umschichtung genügt.

Bei Umschichtungen von Fonds mit einem niedrigeren Ausgabeaufschlag als dem des/der neu anvisierten Fonds kann die Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des/der alten Fonds und des/der neuen Fonds erhoben werden. Bei Umschichtungen jeder Neuanlage aus dem MK VARIOZINS, dem MK LUX VARIOGELD und dem MK LUX CLASSIC PLUS (Anteilklasse A) in einen oder mehrere der anderen Fonds wird die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen erhoben. Unter Neuanlagen sind Anlagen zu verstehen, die nicht aus Umschichtungen anderer MK Dach-, MK Aktien- und Rentenfonds bzw. der MK LUX-Teilfonds MK LUX EURO-RENT (Anteilklasse A und B) und MK LUX CLASSIC PLUS (Anteilklasse B) und INDEX INVEST EURO STOXX 50 stammen. Eine Umschichtung bedingt keine automatische Änderung des Aufteilungsverhältnisses für künftige Zahlungen. Das bestehende Aufteilungsverhältnis ändert sich nur aufgrund eines vom/von den Verfügungsberechtigten gegebenen schriftlichen Auftrages.

#### b) **Dynamisierung der regelmäßigen Anlage**

Im Rahmen des MÜNCHNER AUFBAUPLANS kann der Anleger seine regelmäßigen Zahlungen dynamisieren: Der Anleger kann einen seinen persönlichen Verhältnissen und Vorstellungen entsprechenden Anhebungssatz im Kauf- und Eröffnungsantrag festlegen (mindestens 5%).

Der Anleger kann um den Prozentsatz anheben, der sich aus der gesetzlichen Erhöhung der Renten gemäß Gesetz über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergibt. Ist der Prozentsatz nicht zum Stichtag bekannt, erfolgt eine Anhebung um 5%.

Im August eines jeden Jahres wird die MK alle bestehenden dynamischen MÜNCHNER AUFBAUPLANE automatisch anpassen. Ausgegangen wird dabei von dem im Kauf- und Eröffnungsantrag bestimmten Anhebungssatz, stets bezogen auf die letzte regelmäßige Zahlungseinheit, aufgerundet auf volle EUR. Die Dynamisierungen können jederzeit schriftlich geändert oder ganz widerrufen werden. Eine Frist von zehn Tagen vor Fälligkeit ist dabei zu beachten. Rückwirkende Erhöhungen der dynamischen MÜNCHNER AUFBAUPLANE werden nicht vorgenommen. Es genügt, wenn der Anspruch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Kundenabrechnung per August gegenüber der MK abgegeben wird.

#### c) **Vermögenswirksames Vertragssparen**

Arbeitnehmer können durch Sparen im Rahmen des MÜNCHNER AUFBAUPLANS die staatliche Sparförderung nach dem Vermögensbildungsgesetz und die Vorteile einer Vermögensbeteiligung nach § 19 a Einkommensteuergesetz nutzen. Es sind nur monatliche oder jährliche Zahlungen möglich. Die Zahlungen müssen in einer Höhe von monatlich EUR 34,- (oder EUR 40,-) bzw. jährlich EUR 408,- (oder EUR 480,-) vom Arbeitgeber vorgenommen werden.

Darüber hinaus kann der Arbeitnehmer zusätzliche Leistungen per Lastschrift von seinem Konto einziehen lassen. Voraussetzung für zusätzliche, freiwillige Einzahlungen ist, dass, zusammen mit der Arbeitgeberleistung, ein Mindestbetrag in Höhe von monatlich EUR 50,- bzw. jährlich EUR 600,- nicht unterschritten wird und, dass die im Antrag gewählte Höhe der freiwilligen Leistung über die gesamte Einzahlungsdauer gleich bleibt. Die Einzahlungen auf Depots mit Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz können nur in einem Investmentfonds erfolgen. Eine Aufteilung auf mehrere Investmentfonds ist nicht möglich. Vermögensbeteiligungen nach § 19 a Einkommensteuergesetz müssen einmal jährlich angelegt werden.

#### d) **Teilabhebung bis 90% der Anlage**

Der Anleger hat bei Teilabhebungen bis zu 90% des aktuellen Anteilbestandes jederzeit die Möglichkeit, ohne erneute Berechnung von Ausgabeaufschlägen die ausbezahlten Beträge wieder anzulegen (auch in einigen größeren Teilbeträgen). Voraussetzung hierfür ist, dass nach Teilabhebung ein Depotwert von EUR 500,- nicht unterschritten wird und die Wiederanlage innerhalb von drei Jahren ab Liquidationszeitpunkt erfolgt. Bei einer Teilabhebung bis zu 90% aus dem MK VARIOZINS, dem MK LUX VARIOGELD und dem MK LUX CLASSIC PLUS (Anteilklasse A) ist die Wiederanlage ohne Berechnung eines erneuten Ausgabeaufschlages nur im gleichen Fonds innerhalb von zwölf Monaten möglich. Die kostenlose Wiederanlage des Verkaufserlöses im Rahmen von regelmäßigen Zahlungen ist nicht möglich. Auszahlungen im Rahmen eines AUTOMATISCHEN ABHEBUNGS-PLANES oder vergleichbaren Entnahmepänen sind den Teilabhebungen nicht gleichzusetzen. Voraussetzung für die Wiederanlage ohne Berechnung von Ausgabeaufschlägen ist weiterhin, dass die Einzahlung vom Anleger als „Wiederanlage des Verkaufserlöses“ gekennzeichnet wird. Durch die Teilabhebung verliert der Anleger keine mit dem MÜNCHNER AUFBAUPLAN verbundenen Rechte und Vorteile.

#### e) **Ausschüttungen und Wiederanlage der Erträge sowie der Steuerguthaben**

Für Ausschüttungen im Rahmen des MÜNCHNER AUFBAUPLANS gelten auch die allgemeinen Regelungen über Ausschüttungen. Die MK legt die jährlichen Ausschüttungen sowie das Körperschaftsteuerguthaben für Anleger mit Nichtveranlagungs(NV)-Bescheinigung wie für Anleger mit Freistellungsauftrag automatisch an, sofern keine andere Weisung des Depotinhabers vorliegt. Dies gilt gleichermaßen für die dann wieder anzulegende Zinsabzugsteuer (auch bei thesaurierenden Fonds). Wünscht der Anleger die Auszahlung der Ausschüttung, Körperschaftsteuer oder Zinsabzugsteuer, so geschieht dies nur dann, wenn der Zahlungsbetrag EUR 50,- übersteigt. Die Anlage erfolgt zum Anteilwert, d. h. kostenlos in Anteilen des jeweiligen Fonds. Die NV-Bescheinigung/der Freistellungsauftrag muss der MK mindestens 20 Arbeitstage vor dem jeweiligen Steuerstichtag vorliegen. Über die Ausschüttung erhält der Depotinhaber eine separate Abrechnung. Auf vermögenswirksame Leistungen werden wieder angelegte Erträge nicht angerechnet. Die dadurch erworbenen Anteile und Bruchteilrechte unterliegen nicht der gesetzlichen Festlegungspflicht.

#### f) **Automatischer Abhebungsplan**

Ein Anleger, der mindestens EUR 12.500,- angelegt hat, kann im Rahmen des MÜNCHNER AUFBAUPLANS kostenlose regelmäßige Auszahlungen anfordern. Nach Eröffnung eines Abhebungsplanes – formloser Auftrag genügt – erhält der Anleger den gewünschten Betrag gebührenfrei ausbezahlt. Monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Auszahlung von mindestens EUR 50,- ist möglich. Die regelmäßigen Auszahlungen können jederzeit betragsmäßig geändert oder ganz widerrufen werden.

#### g) **Vario-Switch-Plan**

Ein Anleger, der mindestens EUR 2.500,- im MK VARIOZINS angelegt hat, kann im Rahmen des Vario-Switch-Plans einen Auftrag zur Dauerumschichtung aus diesem Fonds erteilen. Es kann in einen bis maximal drei MK Fonds innerhalb des MÜNCHNER AUFBAUPLANS umgeschichtet werden. Der Vario-Switch-Plan ist nicht möglich für Umschichtungen aus und in Fonds/Teilfonds der MK LUXINVEST S. A. (Ausnahme: INDEX INVEST EURO STOXX 50). Die Mindestumschichtung beträgt monatlich EUR 50,-. So wird es dem Anleger möglich, auch bei Einmalanlagen den Cost-Average-Effekt (Durchschnittskosteneffekt) zu nutzen. Im Rahmen der monatlichen Umschichtungen wird die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen des MK VARIOZINS und des/der anvisierten Fonds erhoben. Für die Berechnung der Differenzen gelten innerhalb des Vario-Switch-Plans zum Teil ermäßigte Ausgabeaufschläge. Der Gesamtausgabeaufschlag beträgt dabei für MK Aktienfonds max. 5,26% (= 5% des Ausgabeaufschlages) und für MK Rentenfonds max. 3,09% (= 3% des Ausgabeaufschlages). Die Differenz wird nicht erhoben, wenn der jeweilige Bestand im MK VARIOZINS früher bereits in einem anderen Dach-, Aktien- oder Rentenfonds der MK investiert war. Die regelmäßigen Umschichtungen erfolgen ohne Berechnung von Buchungs- und Bearbeitungsgebühren, jeweils zum 1. eines jeden Monats. Nach Erteilung des Auftrags erhält der Anleger die laufenden Beträge in seine/n gewünschten Fonds übertragen. Die Dauerumschichtung kann jederzeit geändert oder widerrufen werden.

#### h) **VISION INVEST PLAN**

– regelmäßige Einzahlungen per Lastschrift einzug:  
Ein VISION INVEST PLAN-Depot kann als Sparvertrag über einen festen Zeitraum von mindestens acht Jahren und maximal 20 Jahren eröffnet werden. Die Angabe der Laufzeit ist in ganzen Jahreszahlen erforderlich. Zusätzliche Bedingung ist eine monatliche Zahlungsweise und die Ermächtigung zum Einzug der Beiträge per Lastschrift. Der monatliche Mindestbeitrag liegt bei EUR 50,-. Der VISION INVEST PLAN gilt nicht für die MK DF-Dachfonds.

Die regelmäßigen Zahlungen können auf bis zu drei der folgenden MK Investmentfonds aufgeteilt werden: MK ALFAKAPITAL, MK EUROAKTIV, MK INVESTORS, MK ASIA-PAZIFIK, MK PANAMERIKA und ALL-IN-ONE MK. Hierbei muss das im Antrag gewählte Aufteilungsverhältnis und die darin angegebene Höhe der Sparrate über die gesamte Einzahlungsdauer gleich bleiben. Eine spätere Umschichtung in andere MK Dach-, MK Aktien- und/oder Rentenfonds bzw. in den MK VARIOZINS ist jederzeit möglich. Es gelten die im MÜNCHNER AUFBAUPLAN für Umschichtungen vorgesehenen Bedingungen (vgl. Ziffer 5a) der ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN ÜBER DEN MÜNCHNER AUFBAUPLAN).

Mit der im Antrag gewählten regelmäßigen Zahlung ist die Gebührenvariate der Kostenvorausbelastung verbunden. Von jeder für das erste Sparplanjahr vereinbarten Zahlung wird ein Drittel als Ausgabeaufschlag einbehalten. Der verbleibende Ausgabeaufschlag wird auf die restlichen Einzahlungen gleichmäßig verteilt und ist dann entsprechend niedriger als bei einer gleichbleibenden Erhebung über die gesamte Laufzeit. Der insgesamt zu

verteilende Ausgabeaufschlag wird bei den Fonds MK ALFAKAPITAL, MK EUROAKTIV, MK INVESTORS, MK ASIA-PAZIFIK und MK PANAMERIKA auf Basis einer Bemessungsgrundlage in Höhe von 5% bzw. beim ALL-IN-ONE MK auf Basis von 5,75% der geplanten Gesamteinzahlung berechnet. Wird die Lastschrift einzugsermächtigung vom Anleger vor Ablauf der vereinbarten Sparplanlaufzeit vorzeitig widerrufen, gehen die für die nicht erbrachten Sparleistungen anteilig erhobenen Ausgabeaufschläge verloren.

#### – Sonderzahlungen:

Neben den regelmäßigen, per Lastschrift eingezogenen Zahlungen können auf VISION INVEST PLAN-Depots jederzeit Sonderzahlungen in Form von einmaligen (Einzelüberweisung) oder wiederkehrenden (Dauerauftrag) Beiträgen geleistet werden. Der Mindestbeitrag für Sonderzahlungen beträgt EUR 50,-.

Sonderzahlungen sind in sämtliche MK Investmentfonds innerhalb des MÜNCHNER AUFBAUPLANS möglich. Eine Sonderzahlung unter EUR 5.000,- kann auf bis zu drei Fonds aufgeteilt werden, ab EUR 5.000,- können bis zu sechs Investmentfonds gewählt werden. Für spätere Umschichtungen gelten die im MÜNCHNER AUFBAUPLAN für Umschichtungen vorgesehenen Bedingungen (vgl. Ziffer 5a) der ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN ÜBER DEN MÜNCHNER AUFBAUPLAN.

Wird eine Sonderzahlung in einen MK Aktienfonds angelegt, so wird hierfür maximal ein Ausgabeaufschlag von 4% der Bruttoanlage erhoben. Bei Anlage einer Sonderzahlung in einen MK Rentenfonds wird maximal ein Ausgabeaufschlag von 3% des Bruttoanlagebetrags erhoben. Für Sonderzahlungen in den ALL-IN-ONE MK wird ein Ausgabeaufschlag von 5,75% der Bruttoanlage erhoben.

### 7. Wie wird der MK Anleger informiert?

#### a) **Depotabrechnung/Depotauszug**

Über Einzahlungen, Abhebungen oder Umschichtungen erhält der Anleger automatisch eine durch EDV erstellte Abrechnung. Daraus ersichtlich sind Einzahlung, Abhebung bzw. Umschichtung, der der Umrechnung zugrunde gelegte Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, die umgerechneten Anteile bzw. Bruchteilrechte sowie der neue Anteilbestand. Für regelmäßige Einzahlungen gemäß § 24 Abs. 3 Depotgesetz erhalten die Anleger statt Einzelabrechnungen spätestens einen Monat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Jahresabrechnung übersandt. Ferner versendet die MK spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres für jedes Depot einen Jahresdepotauszug. Dieser informiert den Anleger über den jeweiligen Stand seines Depots zum Ende des Kalenderjahres. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Depotauszuges sind der Revisionsabteilung der MK schriftlich bekannt zu geben. Näheres geht aus den Hinweisen auf dem Depotauszug hervor.

Die Abschlussvermittler sind nicht berechtigt, die Richtigkeit eines Depotauszuges/einer Jahresdepotabrechnung festzustellen und zu bestätigen.

#### b) **Rechenschafts- und Halbjahresbericht der MK Fonds**

Der Rechenschaftsbericht der Fonds für das abgelaufene Geschäftsjahr legt die MK spätestens drei Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres vor. Dieser wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Einen Halbjahresbericht zur Mitte des Geschäftsjahres veröffentlicht die MK mit einer Frist von zwei Monaten. Der Bericht ist bei den Depotbanken und der MK auf Anforderung erhältlich. Der Rechenschaftsbericht, der von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und testiert wird, enthält auch Angaben für den Anleger zur steuerlichen Behandlung seiner Erträge.

#### c) **Preisveröffentlichung/Preisberechnung**

Die börsentäglich errechneten Rücknahme- und Ausgabepreise für die MK Fonds werden im Wirtschaftsteil führender deutscher Tageszeitungen, über verschiedene Computer-Online-Dienste sowie Fernsehstationen veröffentlicht. Sie spiegeln den aktuellen Tageswert der einzelnen Fonds wider. Die Anteilwerte sind gleichzeitig Rücknahmepreise, zu denen die Fondsanteile im Rahmen des MÜNCHNER AUFBAUPLANS ohne weitere Ausgaben wieder an die MK zurückgegeben werden können. Der Wert eines Anteils ergibt sich aus dem Gesamtwert des jeweiligen Fondsvermögens geteilt durch die im Umlauf befindlichen Anteile. Für die Richtigkeit der Preisveröffentlichung übernimmt die MK keine Gewähr. Verbindlich sind die in Übereinstimmung mit der jeweiligen Depotbank festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreise.

#### d) **Bestimmung des aktuellen Depotwertes**

Der Tageswert einer MK Fondsanlage errechnet sich durch Multiplikation des jeweiligen Anteilbestandes mit dem aktuellen Rücknahmepreis des jeweiligen Fonds.

### 8. Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen über den MÜNCHNER AUFBAUPLAN

Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen werden dem Kunden durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben. In der Information ist auf die Auswirkungen der Änderungen inklusive Hinweise zum Widerspruchsrecht, zur Widerspruchsfrist und zu den Widerspruchsfolgen aufmerksam zu machen. Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht Widerspruch erhebt. Ein Widerspruch muss schriftlich innerhalb von sechs Wochen vorliegen, nachdem die Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen durch die MK bekannt gemacht wurden. Die MK kann im Fall des Widerspruchs das Depot zu den alten Bedingungen fortführen oder das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.

### 9. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung unwirksam, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame zu ersetzen, die unter Abwägung der Interessen der Beteiligten der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

### 10. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Hat der Anteilinhaber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft der Gerichtsstand.